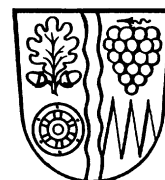


AMTSBLATT

Amtliches Organ des Landratsamtes und Landkreises Main-Spessart

1Z 20 532 B



Nr. 05

02.03.2023

50. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis des amtlichen Teils

Amtliche Bekanntmachungen

Änderung der Verbandssatzung des Wasserversorgungszweckverbandes der „Urspringer Gruppe“.....S.15

Bauwesen

Vollzug der Baugesetze;
Bauvorhaben: Neubau Zentralklinikum mit Erschließungsstraße und Parkhaus
Bauherr(en): Klinikum Main-Spessart
Bauort: Gemarkung: Lohr a.M.
Fl.-Nr(n): 2100.....S.15

Amtliche Bekanntmachungen

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 03.12.2011 i. d. F. der Änderungssatzung vom 27.04.2020 (2. Änderungssatzung)
21-8630.2

Gem. Beschluss der Verbandsversammlung vom 27.02.2023 wird die Verbandssatzung vom 03.12.2011 i. d. F. der Änderungssatzung vom 27.04.2020 wie folgt geändert:

§ 1

§ 20 Abs. 2 der Verbandssatzung wird geändert und erhält folgende Fassung:

Es wird ein Rechnungsprüfungsausschuss aus der Mitte der Verbandsversammlung gebildet. Er führt die örtliche Rechnungsprüfung durch. Er besteht aus vier Verbandsräten.“

§ 2

Die Satzungsänderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Leinach, den 27.02.2023

gez.

Christian Rauch
Verbandsvorsitzender

Bauwesen

Vollzug der Baugesetze;

Bauvorhaben: Neubau Zentralklinikum mit Erschließungsstraße und Parkhaus

Bauherr(en): Klinikum Main-Spessart,

Bauort: Gemarkung: Lohr a.M.

FlurNr(n): 2100

Das Landratsamt Main-Spessart, Karlstadt, erlässt folgenden

Bescheid:

Für das oben genannte Vorhaben wird die

baurechtliche Genehmigung

nach Maßgaben der mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen erteilt.

Die Genehmigung wurde unter Auflagen erteilt, die in dieser Bekanntmachung nicht abgedruckt wurden.

Hinweise:

1. Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens sowie der vollständige Baugenehmigungsbescheid können während der Öffnungszeiten im Landratsamt Main-Spessart, Marktplatz 8, 97753 Karlstadt, Zimmer Nr. 218 eingesehen werden.
2. Mit dem Tag der Bekanntmachung gilt die Zustellung der Baugenehmigung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayerische Bauordnung -BayBO-) und wird die Rechtsbehelfsfrist in Gang gesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem Bayer. Verwaltungsgericht Würzburg, Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg, **schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftsatz zugelassenen Form** erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Rechtsbehelfe Dritter gegen diesen Bescheid haben nach § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO i.V.m. § 212 a Abs. 1 BauGB keine aufschiebende Wirkung; d.h., von dieser Bauberechtigung kann auch dann Gebrauch gemacht werden, wenn diese mit einer Klage angegriffen wird. Die Aussetzung der Vollziehung kann beim Landratsamt Main-Spessart oder beim Verwaltungsgericht Würzburg beantragt werden (§§ 80 a Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 i.V.m. § 80 Abs. 5 VwGO).

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

1. Durch die ab 01. Juli 2007 geltende Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
2. Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
3. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Landratsamt Main-Spessart
Karlstadt, 08.02.2023

gez.

Fabisch
Oberregierungsrätin